

# Abfertigung Neu für Gewerbetreibende seit 1.1.2008

Die Betriebliche Mitarbeitervorsorge wurde im Jahre 2008 **verpflichtend** auf Selbstständige ausgeweitet.

Seit 1.1.2008 müssen alle Selbständigen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach §2 GSVG unterliegen, Beiträge in eine Mitarbeitervorsorgekasse zahlen. Die Höhe der Beiträge entspricht 1,53% der Beitragsgrundlage für die Krankenversicherung. Im Gegenzug dazu wurde der Krankenversicherungsbeitrag bei gleich bleibender Leistung um 1,45%-Punkte, also von 9,1% auf 7,65% gesenkt.

Für alle Selbständigen, die **für ihre Mitarbeiter** bereits die **APK gewählt** haben, ist per Gesetz die APK die zuständige Vorsorgekasse für ihre eigenen Beiträge. Sie werden von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft aufgefordert werden, bekannt zu geben, dass sie die APK gewählt haben.

Selbständige, die noch **keine Vorsorgekasse** ausgewählt haben, müssen innerhalb von sechs Monaten nach Beginn ihrer selbständigen Tätigkeit einen Beitrittsvertrag mit einer Vorsorgekasse abschließen.

## Die wichtigsten Eckpunkte für Selbständige

- Monatlicher Beitrag 1,53% der Beitragsgrundlage (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage € 59.220,-/Jahr, Wert 2012) für die Krankenversicherung
- Auszahlungsanspruch besteht
  - nach mindestens drei Einzahlungsjahren und zwei Jahren des Ruhens der Gewerbeausübung bzw. nach Beendigung der betrieblichen Tätigkeit
  - bei Pensionsantritt
  - im Todesfall gebührt die Abfertigung den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bzw. fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft
- Steuerliche Behandlung
  - Beiträge sind Betriebsausgabe
  - Veranlagungserträge sind steuerfrei (keine KESt)
  - Einmalige Auszahlung mit 6% begünstigt besteuert
  - Steuerfreie Auszahlung mittels Rente möglich

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

**APK Vorsorgekasse AG**